

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschusses)

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Gerald Häfner, Volker Beck (Köln),
Kerstin Müller (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/8432 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung des freien Zugangs
zu amtlichen Informationen und zur Förderung anderer Gesetze
(Informationsfreiheitsgesetz – IFG)**

A. Problem

Mit dem Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes strebt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an, das in Akten und auf anderen Datenträgern festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen der Allgemeinheit unmittelbar zugänglich und staatliches Handeln transparenter zu machen. Gleichzeitig soll den Bürgerinnen und Bürgern über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus eröffnet werden, staatliches Handeln zu kontrollieren. Konkurrierende Rechte, insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis, sollen hierbei gleichzeitig gewahrt werden.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Einführung umfassender Informationszugangsrechte durch Änderung des Verwaltungsverfahrenrechts. Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs ggf. in modifizierter Fassung.

D. Kosten

Die reinen Selbstkosten für Kopien oder vergleichbare Aufwendungen trägt der Antragsteller. Gleichwohl führt die Einführung eines allgemeinen Informationszugangsrechts bei Bund und Ländern zu zusätzlichen Kosten. Gegenzurechnen sind jedoch Einsparungen, die sich aus der akzeptanzstiftenden Wirkung des Informationszugangsrechts ergeben. Angesichts der Erfahrungen mit dem Umweltinformationsgesetz (UIG) sind die per Saldo zu erwartenden Gesamtbelastungen als sehr gering anzusetzen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8432 abzulehnen.

Bonn, den 17. Juni 1998

Der Innenausschuß

Dr. Willfried Penner
Vorsitzender

Wolfgang Bosbach
Berichterstatter

Ute Vogt (Pforzheim)
Berichterstatterin

Rezzo Schlauch
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Ute Vogt (Pforzheim), Rezzo Schlauch, Dr. Max Stadler und Ulla Jelpke

I.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung des freien Zugangs zu amtlichen Informationen und zur Änderung anderer Gesetze (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) wurde in der 213. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Januar 1998 dem Innenausschuß federführend sowie dem Rechtsausschuß, Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Ausschuß für Post und Telekommunikation zur Mitberatung überwiesen.

1. Der **Rechtsausschuß** hat in seiner Sitzung am 17. Juni 1998 mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD und Abwesenheit des Vertreters der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.
2. Der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat in seiner Sitzung am 1. April 1998 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.
3. Der **Ausschuß für Post und Telekommunikation** hat in seiner Sitzung am 27. Mai 1998 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/

CSU bei Enthaltung der Fraktion der SPD sowie des Vertreters der Gruppe der PDS und bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie des Mitglieds der Fraktion der F.D.P. empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

4. Der **Innenausschuß** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8432 in seiner 85. Sitzung am 27. Mai 1998 abschließend beraten und mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD zur Ablehnung empfohlen.

II.

In den Ausschlußberatungen erläuterte der Abgeordnete Rezzo Schlauch für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im einzelnen die Intentionen des Entwurfs eines Informationsfreiheitsgesetzes – IFG – und hob insbesondere hervor, daß das Prinzip der Nicht-öffentlichkeit der Verwaltung, wie es in der Bundesrepublik Deutschland praktiziert werde, in zahlreichen Staaten Europas, wie in den skandinavischen Ländern, Frankreich, Griechenland, den Niederlanden, Portugal, Spanien, aber auch den USA und Kanada dem Prinzip der Öffentlichkeit und des freien Zugangs zu den Akten der öffentlichen Hand ge-

wichen sei. In diesen Ländern seien allgemeine Informationszugangsrechte zu den Akten der öffentlichen Hand für „jedermann“ begründet, ohne daß die informationssuchende Person den Nachweis eines besonderen persönlichen Interesses an der Akteneinsichtnahme darlegen müsse. Zum Teil habe das Prinzip der Aktenöffentlichkeit eine sehr lange Tradition, wie beispielsweise in Schweden seit 1766.

Für die Fraktion der CDU/CSU verwies der Abgeordnete Wolfgang Bosbach auf die andere Entwicklung der Rechtstradition in Deutschland. Weite Bereiche des Gesetzentwurfs, insbesondere Artikel 1 § 5 (Schutz personenbezogener Daten), § 6 (Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen), § 7 (Schutz der Strafverfolgung und Rechtsdurchsetzung), § 8 (Gemeinwohlinteressen), § 9 (Beschränkter Informationszugang), § 10 (Befristung der Verweigerung und Beschränkung) und § 15 (Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit) befaßten sich mit der Einschränkung der Gewährleistung des freien Zugangs zu amtlichen Informationen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe insoweit zutreffend die Problematik erkannt, die mit dem Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes verbunden sei. Der Abgeordnete Gerald Häfner habe in seinem Aufsatz in der Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP 1998, Heft 4, S. 123 ff.) den Bundesbeauftragten für den Datenschutz – BfD – dahin gehend angeführt, daß gegen die vorliegende Gesetzesinitiative keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestünden. Dabei fehle aber dessen Hinweis, daß sich Verfahren nach dem vorliegenden Gesetzentwurf in die Länge ziehen könnten. Die Fraktion der CDU/CSU sei der Auffassung, daß derjenige, der ein berechtigtes Interesse darlege, hinreichende Akteneinsichtsrechte, insbesondere im Verwaltungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren, geltend machen könne. Der vorliegende Gesetzentwurf berge jedoch die nicht zu unterschätzende Gefahr, daß die Verwaltung mißbräuchlich gestört,

behindert oder lahmgelegt werden könne. Verfahrensbeschleunigende Maßnahmen und nicht das Gegenteil seien dringend geboten. Deshalb lehne seine Fraktion den vorliegenden Gesetzentwurf ab.

Für die Fraktion der SPD wertete die Abgeordnete Ute Vogt (Pforzheim) den Grundgedanken des Entwurfs eines Informationsfreiheitsgesetzes als positiv. In dem durch den Gesetzentwurf angesprochenen Bereich bestünden erhebliche Defizite. Der Gesetzentwurf werfe aber auch zahlreiche Fragen auf, die einer gründlichen Überprüfung zuzuführen seien. Dies betreffe beispielsweise die Höhe der Kosten, die durch zusätzlichen Aufwand nach dem Gesetzentwurf entstünden. Auch einer möglichen mißbräuchlichen Wahrnehmung des Akteneinsichtsrechts müsse wirksam begegnet werden können. Wegen zahlreicher ungeklärter Fragen in Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf zum Ende der Legislaturperiode enthalte sich die Fraktion der SPD der Stimme zu dem Gesetzentwurf. Im Falle eines Wahlsieges im September dieses Jahres plane ihre Fraktion eine umfassende Staatsmodernisierung, die auch den durch den Gesetzentwurf angesprochenen Bereich zum Gegenstand haben werde.

Der Abgeordnete Dr. Max Stadler verwies für die Fraktion der F.D.P. auf die langwierige Diskussion innerhalb seiner Fraktion zu dem durch den Gesetzentwurf angesprochenen Thema. Er persönlich teile die von dem Abgeordneten Wolfgang Bosbach geäußerten Bedenken, insbesondere in bezug auf die §§ 11 ff. des Gesetzentwurfs. Ein Informationsfreiheitsgesetz würde entsprechende Verfahren eher komplizieren als vereinfachen. Die Lebenserfahrung lehre auch, daß rasch Umgehungen für dieses Gesetz gefunden würden. Geheimhaltung finde dann in unzugänglichen Zusatzakten statt. Im übrigen sei er der Auffassung, daß nach der hiesigen Rechtstradition durchaus hinreichende Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte bestünden.

Bonn, den 17. Juni 1998

Wolfgang Bosbach

Berichterstatter

Dr. Max Stadler

Berichterstatter

Ute Vogt (Pforzheim)

Berichterstatlerin

Ulla Jelpke

Berichterstatlerin

Rezzo Schlauch

Berichterstatter